

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

1. Aufgrund des § 46 Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der geltenden Fassung wird die Umlegung für das Baugebiet „Lehmkaul links“, in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 171a „Lehmkaul links“, angeordnet.
2. Mit der Durchführung wird die Umlegungsstelle der Stadt Koblenz beim Amt 62 / Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement beauftragt.
3. Die Stadt Koblenz überträgt dem Umlegungsausschuss für die Dauer des Umlegungsverfahrens die Befugnis zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, sofern der Erwerb von Grundstücken dem Zweck der Umlegung dient. Die Übertragung gilt für Grundstücke im Umlegungsgebiet von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB.